



Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 10.02.2015		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/145/2015		
Nr. 10 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 28.01.2015		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	10.02.2015		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Trauerhalle Friedhof Lüdinghausen - Bürgerantrag -

I. Beschlussvorschlag:

- zur Kenntnis -

II. Rechtsgrundlage:

Denkmalschutzgesetz NRW, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Die "Gesellschaft Reichstag Lüdinghausen" hat beantragt, das notwendige Verfahren einzuleiten, um die Trauerhalle auf dem Friedhof Lüdinghausen unter Denkmalschutz zu stellen. Sie werde von Fachleuten wegen ihrer Architektur und künstlerischen Ausgestaltung (insbesondere der Glasmalerei) als außergewöhnlich eingestuft (s. Kopie des Anschreibens).

Die Stadt Lüdinghausen ist nicht nur Eigentümerin des Objektes, sondern nimmt zudem die Funktion der Unteren Denkmalbehörde ein. Zur fachlich korrekten Einschätzung der Denkmalswürdigkeit zieht sie aber – so wie es das Denkmalschutzgesetz NRW vorsieht – den LWL Westfälisches Amt für Denkmalpflege zu Hilfe. Sie hat das Schreiben am gleichen Tag des Posteingangs an den LWL weitergeleitet mit der Bitte um denkmalfachliche Einschätzung, ob das Gebäude die inhaltlichen Voraussetzungen hierfür besitzt.

Diese Beurteilung bleibt zunächst abzuwarten, sie wird dem zuständigen Ausschuss vorgelegt.

Bei den dortigen Fachleuten besteht ein münsterlandweiter Überblick, inwieweit dieses Objekt aus der Gesamtheit vergleichbarer Trauerhallen herausragt und ein Interesse daran besteht, den Nachfahren davon Zeugnis zu geben.

Ungeachtet dieser Option, diesen Schutz per Verwaltungsakt zu verordnen kann sich die Stadt als Eigentümerin per se die Selbstverpflichtung auferlegen, die Trauerhalle unverändert zu belassen.